

Telefon: 0 233-49300  
Telefax: 0 233-49304

**Sozialreferat**  
Gesellschaftliches Engagement  
Stiftungsverwaltung  
S-GE/StV

**Rechtsfähige Heiliggeistspital-Stiftung München**  
**Forst Kasten**  
**Vorranggebiet 804, Vorhaben Kiesabbau**  
**Ausschreibungsverfahren**

**Forst Kasten retten**

Antrag Nr. 14-20 / A 06773 von der Fraktion DIE  
GRÜNEN/RL vom 13.02.2020

**Forst Kasten retten**

Änderungsantrag Nr. 20-26 / A 01209  
der ÖDP / FW-Fraktion  
vom 18.03.2021

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03300**

2 Anlagen

**Beschluss des Sozialausschusses vom 20.05.2021 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zur beiliegenden Beschlussvorlage

|               |  |
|---------------|--|
| <b>Anlass</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>● Abschluss der Überprüfung des Vergabeverfahrens durch die Regierung von Oberbayern</li></ul>   |
| <b>Inhalt</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>● Heiliggeistspital-Stiftung München</li><li>● Auftrag des Stadtrats aus der Sitzung der Vollversammlung vom 18.12.2019</li><li>● Überprüfung des Vergabeverfahrens durch die Regierung von Oberbayern</li><li>● Stellungnahme der Regierung von Oberbayern zur Freistellung der Stadtratsmitglieder von Schadensersatzansprüchen der Stiftung im Falle einer Abstandnahme</li><li>● Entscheidung als Organ der Stiftung</li></ul> |

|   |   |
|---|---|
| <b>Gesamtkosten/<br/>Gesamterlöse</b>             | -/-   |
| <b>Entscheidungsvorschlag</b>                     | <ul style="list-style-type: none"><li>• Der Stadtrat nimmt die Ausführungen und rechtliche Würdigung im Vortrag zur Kenntnis.</li><li>• Der Antrag Nr. 14-20 / A 06773 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 13.02.2020 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.</li><li>• Der Änderungsantrag Nr. 20-26 / A 01209 der ÖDP / FW-Fraktion vom 18.03.2021 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.</li></ul> |
| <b>Gesucht werden kann im<br/>RIS auch unter:</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Heiliggeistspital-Stiftung München</li></ul>  |
| <b>Ortsangabe</b>                                 | <ul style="list-style-type: none"><li>• Forst Kasten</li><li>• Kiesvorranggebiet 804</li></ul>  |

Telefon: 0 233-49300  
Telefax: 0 233-49304

**Sozialreferat**  
Gesellschaftliches Engagement  
Stiftungsverwaltung  
S-GE/StV

**Rechtsfähige Heiliggeistspital-Stiftung München**  
**Forst Kasten**  
**Vorranggebiet 804, Vorhaben Kiesabbau**  
**Ausschreibungsverfahren**

**Forst Kasten retten**

Antrag Nr. 14-20 / A 06773 von der Fraktion DIE  
GRÜNEN/RL vom 13.02.2020

**Forst Kasten retten**

Änderungsantrag Nr. 20-26 / A 01209  
der ÖDP / FW-Fraktion  
vom 18.03.2021

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03300**

2 Anlagen

**Beschluss des Sozialausschusses vom 20.05.2021 (SB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Diese Sitzungsvorlage zum Vorhaben Kiesabbau Forst Kasten wird aus Transparenzgründen in öffentlicher Sitzung behandelt. Weitere Informationen zu Gerichtsverfahren, persönlichen Daten und Unternehmensinterna werden in nichtöffentlicher Sitzung (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02457) behandelt.

Die Grundsatzentscheidung zum Kiesabbau wurde vom Stadtrat bereits 2014 im Rahmen der Vermögensverwaltung der Stiftung getroffen, da die potentiellen Erträge aus einem Kiesabbau wesentlich über den Erträgen aus der Forstbewirtschaftung im Forst Kasten liegen.

**1 Anlass**

Mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16267) wurde die Regierung von Oberbayern gebeten, wegen des hohen Risikos auf Schadensersatzforderungen für die Heiliggeistspital-Stiftung München das Vergabeverfahren zu überprüfen. Eine Vergabe sollte erst nach Vorliegen des Prüfergebnisses erfolgen.

Dieser Prüfauftrag wurde der Regierung von Oberbayern mit E-Mail vom 08.01.2020 übermittelt. Mit Schreiben vom 30.11.2020 hat die Regierung von Oberbayern als Stiftungsaufsicht zu diesem Prüfauftrag Stellung genommen.

## **2 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als Stiftungsaufsicht zur Prüfung des wettbewerblichen Verfahrens**

Der Regierung von Oberbayern wurde der Prüfungsauftrag aus dem Beschluss der Vollversammlung vom 18.12.2019 mit E-Mail vom 08.01.2020 übermittelt.

In der Folgezeit wurden die notwendigen Unterlagen übergeben und gemeinsame Gespräche mit den Vertreter\*innen der Regierung von Oberbayern, Stiftungsaufsicht und VOB-Stelle (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) sowie der Stiftungsverwaltung und dem für die Vergabe mandatierten Rechtsanwalt der Stiftung geführt.

Mit Schreiben vom 30.11.2020 hat die Stiftungsaufsicht nun mitgeteilt, dass in dem durchgeführten Verfahren die Grundsätze eines fairen Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung beachtet wurden.

In dem Schreiben wird weiterhin ausgeführt, dass die Landeshauptstadt München im Hinblick auf ihre Aufgabe als Verwalterin der Heiliggeistspital-Stiftung München aus stiftungsrechtlicher Sicht die Entscheidung zu treffen hat, die mit dem geringsten Risiko finanzieller Einbußen verbunden ist. Eine bewusste Entscheidung für das größere Risiko sei stiftungsrechtlich unzulässig.

Die Stiftungsaufsicht stellt weiterhin fest, dass die finanziellen Risiken für die Stiftung bei einer Aufhebung des wettbewerblichen Verfahrens deutlich größer sind als bei seinem planmäßigen Abschluss.

Damit ist nach Aussage der Regierung von Oberbayern als Stiftungsaufsicht aus stiftungsrechtlicher Sicht das Verfahren durch Erteilung des Zuschlags zum Abschluss zu bringen.

Stiftungsrechtlicher Hintergrund ist hier, dass der Forst Kasten zum Grundstockvermögen der Heiliggeistspital-Stiftung München gehört. Im Rahmen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung hat die Landeshauptstadt München als verwaltende Treuhänderin der Stiftung aus der Bewirtschaftung des Forstes Erträge für den Stiftungszweck – den Betrieb des Altenheims Heilig Geist – zu generieren.

Die Stiftungsaufsicht betont, dass es einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Stiftungsvermögens entspreche, diejenige Entscheidung zu treffen, die mit dem geringsten Risiko finanzieller Einbußen für die Stiftung verbunden ist – Art. 7 Bayerisches Stiftungsgesetz.

Das laufende Vergabeverfahren dauert nunmehr bereits mehr als drei Jahre. In dieser Zeit haben die Bieter, die sich bis zuletzt im Wettbewerb befunden haben, erheblichen Aufwand und Zeit investiert, um ihre Eignung nachzuweisen und Angebote zu unterbreiten.

Es ist daher davon auszugehen, dass hier mindestens die erheblichen Aufwendungen der Bieter zu ersetzen sind.

Auch die Heiliggeistspital-Stiftung München hat im Vertrauen auf die Beschlüsse des Sozial- und Kommunalausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 18.09.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00990) und vom 21.09.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09539) zur Durchführung des Verfahrens erhebliche Aufwendungen für Beratungsleistungen, Probebohrungen, Gutachten, Rechtsanwaltskosten etc. getätigt. Die Aufwendungen beziffern sich aktuell auf mindestens 165.000 Euro (ohne die Aufwendungen für das anhängige Gerichtsverfahren).

Diese Aspekte sowie die Vorgaben der wirtschaftlichen Vermögensverwaltung von Stiftungen führen dazu, dass das Vergabeverfahren mit Zuschlag abzuschließen ist.

### **3 Haftung der Stadtratsmitglieder und des Oberbürgermeisters bzw. Freistellung durch die Landeshaupt München**

Die Regierung von Oberbayern hat sowohl in ihrer Funktion als Stiftungsaufsicht als auch in ihrer Funktion als für die Landeshauptstadt München zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bereits am 26.08.2019 eine Stellungnahme insbesondere zur Frage der Verantwortung und damit der Haftung für den der Stiftung im Falle einer Abstandnahme von der derzeit anstehenden Vergabe entstehenden Schaden abgegeben.

Danach ist es aus Rechtsgründen nicht möglich, von der derzeit anstehenden Vergabe Abstand zu nehmen. Jedenfalls zieht eine Abstandnahme zum jetzigen Zeitpunkt Schadensersatzansprüche der Stiftung gegenüber dem Oberbürgermeister und den einzelnen Stadtratsmitgliedern nach sich.

Wenn die Stadtratsmitglieder als Organ der Stiftung eine Entscheidung treffen, die nicht den unter Ziffer 2 dargelegten rechtlichen Vorgaben folgt, machen sie sich gegenüber der Stiftung schadensersatzpflichtig.

Ein Rechtsanspruch der Stadtratsmitglieder und des Oberbürgermeisters gegen die Landeshauptstadt München auf Freistellung besteht in diesem Fall nicht.

Bereits im August 2019 hatte die Regierung von Oberbayern mitgeteilt, dass auch eine freiwillige Freistellung der Stadtratsmitglieder und des Oberbürgermeisters durch die Landeshauptstadt München rechtlich nicht möglich sei.

Das Sozialreferat hat die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 06.10.2020 noch einmal um eine rechtliche Einschätzung dazu gebeten, ob die Landeshauptstadt München der Stiftung eventuelle Schäden, die bei der Abstandnahme von der Vergabe für den Kiesabbau entstehen können, ersetzen kann.

Dazu hat die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 30.11.2020 Stellung genommen und erneut festgestellt, dass ein Ersatz des Schadens durch die Landeshauptstadt München rechtlich nicht zulässig wäre.

Nach den Ausführungen der Regierung von Oberbayern wäre ein Ersatz der Schäden, die der Stiftung bei einer Abstandnahme von der Vergabe entstehen, wirtschaftlich gleichbedeutend mit einer Freistellung der entscheidenden Organmitglieder der Stiftung (Stadtratsmitglieder und Oberbürgermeister) von Regressansprüchen der Stiftung.

Sie führt aus, dass zum einen erhebliche Bedenken dagegen bestehen, dass die Landeshauptstadt München Haushaltsmittel dafür verwenden würde, die Folgen eines vermeidbaren rechtlichen Fehlverhaltens finanziell auszugleichen. So sei offenbar beabsichtigt, die Stiftung von möglichen Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem wettbewerblichen Verfahren freizustellen. Ein solcher Anspruch würde entstehen, wenn die Stiftung von dem ausgeschriebenen Pachtvertrag zum Kiesabbau aus Gründen Abstand nehmen würde, die mit einer Veränderung der objektiven Grundlagen des wettbewerblichen Verfahrens selbst nichts zu tun haben, sondern auf einer geänderten politischen Bewertung des Vorhabens beruhen.

Die Aufsicht führt weiter aus, dass es offenbar geplant sei, der Stiftung ihre im Falle der Abstandnahme vom Kiesabbau nutzlos gewordenen Aufwendungen (Kosten für Probebohrungen, Gutachten, externe Beratungsleistungen etc.) und den entgangenen Gewinn aus der Verpachtung zu ersetzen. Sie erklärt, dass die Landeshauptstadt München die Folgen eines vermeidbaren rechtlichen Fehlverhaltens kompensieren würde. Denn der Schaden würde nicht entstehen, wenn der Stadtrat und der Oberbürgermeister (in ihrer Funktion als Organe der Stiftung) ihre treuhänderischen Pflichten bei der Verwaltung des Vermögens der Stiftung ordnungsgemäß ausüben würden.

Zum anderen setze ein Ersatz des der Stiftung entstehenden Schadens bzw. eine Freistellung von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter durch die Landeshauptstadt München wie bei allen übrigen Ausgaben eine städtische Aufgabe voraus. Im vorliegenden Fall fehlt es nach Auffassung der Stiftungsaufsicht an der erforderlichen kommunalen Aufgabe. Denn die Stiftung wäre in der Lage, solche Einbußen zu vermeiden, indem der Stadtrat (in seiner Funktion als Organ der Stiftung) an seinen bisherigen Beschlüssen festhält und das wettbewerbliche Verfahren zum Abschluss bringt.

Hier sei eine umweltpolitische Entscheidung Auslöser der angedachten Übernahme des der Stiftung entstandenen Schadens. In Abkehr von den bisherigen Beschlüssen vom 18.09.2014 und 21.09.2017 (Sozial- und Kommunalausschuss), die durch Beschluss vom 18.12.2019 (Vollversammlung) bestätigt wurden, soll durch den Erhalt des vorhandenen Waldes auf der vorgesehenen Fläche (9,5 ha) ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Nach Ansicht der Stiftungsaufsicht kann sich die Landeshauptstadt München bei der Verfolgung klimapolitischer Ziele nicht auf eine kommunale Aufgabenstellung stützen, auch sei eine spezielle gesetzliche Aufgabenzuweisung nicht ersichtlich. Der Klimaschutz sei wichtiger Teilaspekt des Umweltschutzes, der bei der Erfüllung sämtlicher Aufgaben der Landeshauptstadt München zu beachten sei. Die Regelungen in Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GO würden die umweltpolitische Verantwortung der Gemeinden verdeutlichen, jedoch keine neue Zuständigkeit und Aufgabe schaffen. Die Landeshauptstadt München werde dadurch nicht ermächtigt, Aufgaben des Umweltschutzes losgelöst von ihrem Kompetenzbereich an sich zu ziehen.

Damit bestehen keine rechtlichen Möglichkeiten für eine Freistellung der Stadtratsmitglieder von den Schadensersatzansprüchen der Stiftung im Falle einer Entscheidung für eine Abstandnahme von der Vergabe und gegen die Erteilung eines Zuschlags.

Mit dieser eindeutigen Stellungnahme der Regierung von Oberbayern bleibt auch kein Raum für Überlegungen bzgl. des Erwerbs von Ersatzgrundstücken zum Grundstückstausch oder ähnlichem, da jede Abstandnahme von dem laufenden Vergabeverfahren ohne Zuschlagserteilung zu Schadensersatz- bzw. Regressansprüchen der Stiftung gegen die Gremienmitglieder führt.

#### **4 Forst Kasten retten – Antrag zur dringlichen Behandlung in der Vollversammlung vom 18.03.2020**

Mit Antrag zur dringlichen Behandlung in der Vollversammlung am 18.03.2020 vom 13.02.2020 haben Stadtratsmitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN/RL den als Anlage 1 beigefügten Antrag gestellt.

Aufgrund der eindeutigen Stellungnahme der Regierung von Oberbayern scheiden die Überlegungen zu Tauschgrundstücken etc. aus rechtlichen Gründen aus (vgl. Ausführungen unter Ziffer 3). Jede Entscheidung gegen den Abschluss des Vergabeverfahrens mit Zuschlagserteilung ist rechtswidrig und führt zu einer Schadensersatzpflicht der Gremienmitglieder der Stiftung, von der diese nicht durch die Landeshauptstadt München freigestellt werden können.

#### **5 Forst Kasten retten – Änderungsantrag der ÖDP / FW-Fraktion vom 18.03.2021**

Der Änderungsantrag der Fraktion ÖDP / FW (Anlage 2) wurde in den Sozialausschuss am 18.03.2021 eingebracht. Dazu nimmt das Sozialreferat wie folgt Stellung:

Das Sozialreferat hat die Regierung von Oberbayern um Stellungnahme dazu gebeten, wie die Möglichkeit eines öffentlichen Crowdfundings für die im Raum stehenden Schadensersatzansprüche aus Sicht der Stiftungs- und Rechtsaufsicht beurteilt werden. Die Regierung von Oberbayern hat dazu mit Schreiben vom 12.04.2021 Stellung genommen.

Danach bliebe aus Sicht der Regierung von Oberbayern eine Entscheidung des Stadtrats, den Zuschlag in dem Ausschreibungsverfahren nicht zu erteilen, rechtswidrig, da sie mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem erheblichen Vermögensschaden der Heiliggeistspital-Stiftung München führen würde und damit gegen das Gebot der wirtschaftlichen Verwaltung des Vermögens der Stiftung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Stiftungsgesetz) verstieße. Dies gelte auch für den Fall, dass der Stadtrat beschließen würde, die Stiftung solle im Verhandlungswege eine Einigung mit dem Bieter über die Höhe der Schadensersatzforderungen herbeiführen und sich bemühen, den so ermittelten Schaden anschließend von dritter Seite durch eine Crowdfunding-Spendenaktion ersetzt zu bekommen, um nicht die Stadtratsmitglieder (und den Oberbürgermeister) in Haftung nehmen zu müssen. Zum einen sei nicht gesichert, dass der Stiftung von dritter Seite tatsächlich Mittel in einer Höhe zugewendet werden würden, die zur Begleichung der Schadensersatzforderung des Bieters ausreichen, gleichgültig, ob deren Höhe im Wege einer gütlichen Einigung oder nach Durchführung eines Rechtsstreits festgestellt wird. Erschwerend komme hinzu, dass auch die der Stiftung durch die Vorbereitung und Durchführung des wettbewerblichen Verfahrens bereits entstandenen Kosten ersetzt



werden müssten, was ebenfalls nicht gesichert in Aussicht gestellt werden könne.

Im Raum stehen zum einen Schadensersatzansprüche des Bieters gegenüber der Stiftung, für die die Stiftung gegenüber den Gremienmitgliedern Regress nehmen kann und zum anderen Schadensersatzansprüche der Stiftung gegenüber den Gremienmitgliedern. Zusammengenommen ergeben sich hier mindestens Summen in einer Größenordnung eines höheren Hunderttausend Euro-Betrages. Die finanziellen Risiken sind hier also erheblich und können auch nicht im Vorhinein beschränkt werden.

Eine weitere Vertagung der Beschlussvorlage ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich, da die Bindungsfrist, die der Bieter abgegeben hat, eine zeitliche Grenze bildet.

Das Ausschreibungsverfahren ist seit Mitte 2019 abgeschlossen, auch wenn der Zuschlag bisher noch nicht erteilt wurde.

Fristen müssen im Vergaberecht stets angemessen, d. h. so kurz wie möglich und so lang wie nötig sein. Eine wiederholte Verlängerung der Zuschlags- und Bindungsfristen ist unzulässig, wenn sie der Manipulation des Vergabeverfahrens dient und grundlos erfolgt. Denn es ist stets zu bedenken, dass Bieter während der Binde- und Zuschlagsfristen an ihr Angebot gebunden und damit in ihrer Dispositionsfähigkeit eingeschränkt sind. Dies darf keinesfalls durch nicht im Ausschreibungsverfahren begründete unverhältnismäßig lange Fristen strapaziert werden.

## **6 Keine weiteren Kiesabbauplanungen**

Falls nach Erteilung des Zuschlags und Abschluss des Pachtvertrags eine Genehmigung für einen Kiesabbau auf der genannten Fläche von 9,5 ha erteilt werden sollte, würde zunächst der Pachtvertrag vollständig abgewickelt werden.

Die Stiftung wird vor dem endgültigen Abschluss eines Abbaus und vollständiger Wiederverfüllung der Grube, was aus heutiger Sicht erst in ca. 15 Jahren der Fall sein wird, keine weiteren Kiesabbauplanungen anstellen. Denn erst dann kann überhaupt eine Gesamtbetrachtung zu diesem Abbauvorhaben vorgenommen, die konkreten Erfahrungen mit dem Kiesabbau darin einfließen und eine ökologische und wirtschaftliche Bilanz gezogen werden.

Wie die Parameter für eine ca. 15 Jahre in der Zukunft liegende Ermessensentscheidung der Verwaltungsorgane der Stiftung aussehen

werden, kann heute nicht beurteilt werden. Diese obliegt dann wiederum dem Stadtrat als Gremium der Stiftung. Bei der Entscheidung werden dann alle Aspekte gegeneinander abgewogen werden müssen. Dabei werden selbstverständlich auch ökologische Aspekte eine Rolle spielen.

Im Falle einer vollständigen Ablehnung der Kiesabbaugenehmigung durch die Genehmigungsbehörde sind Entscheidungen über einen weiteren Abbau ohnehin obsolet.

Die Regierung von Oberbayern als Stiftungsaufsicht führt insoweit aus:

„Wenn die Heiliggeistspital-Stiftung München sich entschließt, vor dem vollständigen Abschluss des Abbaus samt Rekultivierung auf dieser Fläche von 9,5 Hektar gemäß dem derzeit zur Vergabe anstehenden Pachtvertrag keine weiteren Kiesabbauplanungen zu verfolgen, ist dies stiftungsaufsichtlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Es entspricht vielmehr dem Gebot einer sicheren und wirtschaftlichen Verwaltung, zunächst die Erfahrungen mit dem Abbau auf der genannten Fläche abzuwarten und auszuwerten und diese dann - voraussichtlich in etwa 15 Jahren - in eine erneute, ergebnisoffene Ermessensentscheidung einfließen zu lassen. (...) Die Stiftung ist rechtlich nicht verpflichtet, maximal mögliche Erträge aus ihren Grundstücken zu erzielen; insoweit obliegt ihr eine Abwägung von Chancen und Risiken.“

## **7 Entscheidung als Organ der Stiftung**

Im vorliegenden Fall handelt der Sozialausschuss als Organ der rechtsfähigen Heiliggeistspital-Stiftung München. Dabei sind ausschließlich die Belange und Interessen der Stiftung zu berücksichtigen, vorliegend insbesondere die stiftungsrechtlichen Vorgaben an eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung und den in diesem Rahmen geltenden Grundsatz der Erwirtschaftung bestmöglicher Erträge für den Stiftungszweck.

Die Stadtratsmitglieder sind, wie die Stiftungsaufsicht ausgeführt hat, in ihrer Funktion als Mitglieder des Stiftungsorgans „Stadtrat“ nur zur Wahrnehmung der Interessen der Stiftung berechtigt und verpflichtet und müssen sich bewusst sein, dass sie in dieser Funktion kein kommunalpolitisches Mandat innehaben.

In besonderem Maße zu berücksichtigen sind auch die Stadtratsbeschlüsse aus den Jahren 2014, 2017 (Sozial- und Kommunalausschuss) und 2019 (Vollversammlung) mit einem einstimmigen Votum für den Kiesabbau sowie die in Umsetzung dieser Beschlüsse bereits erfolgten Verfahrensschritte und deren Konsequenzen.

Das Kommunalreferat - städtische Forstverwaltung - war von Beginn an als städtische Fachdienststelle für forstwirtschaftliche Belange und Dienstleister der Stiftungsverwaltung bei der Verwaltung der Heiliggeistspital-Stiftung München Forst Kasten laufend in das Verfahren eingebunden.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Das Kommunalreferat hat die Beschlussvorlage lediglich zur Kenntnis genommen, da forstfachliche Gesichtspunkte nicht tangiert sind.

Dem Korreferenten des Sozialreferats, Herrn Stadtrat Schreyer, der Stadtkämmerei und dem Kommunalreferat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen und rechtliche Würdigung im Vortrag zur Kenntnis.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06773 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 13.02.2020 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Der Änderungsantrag Nr. 20-26 / A 01209 der ÖDP / FW-Fraktion vom 18.03.2021 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei**

**an das Revisionsamt**

z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

**2. An das Kommunalreferat-Forstverwaltung**

z.K.

Am

I.A.